

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sponholz

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 690) geändert worden ist, wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Sponholz vom 23.11.2011 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Sponholz vom 17.02.2009, veröffentlicht am 21.04.2009 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin INFO“, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 06.07.2010, veröffentlicht am 21.12.2010 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin INFO“ und im Internet am 12.01.2011 des Amtes Neverin <http://www.amtneverin.de> über den Link Gemeinde Sponholz-Bekanntmachungen, wird der § 1 wie folgt geändert:

§ 1

Name/Wappen/Dienstsiegel

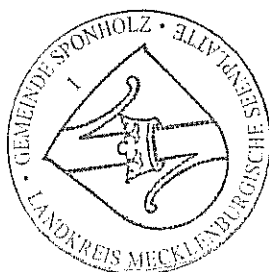
1. Die Gemeinde Sponholz führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
2. Das Wappen zeigt: „ In Rot eine schräglinks gestellte goldene Krone, durchsteckt von einem silbernen Schrägbalken mit zwei abgespreizten, an den Enden eingerollten Spänen, von denen der obere nach links und der untere nach rechts gerichtet ist“.
3. Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Wappen nach Abs. 2 und die Umschrift „GEMEINDE SPONHOLZ · LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“
4. Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.

Sponholz, den 19.12.2011

Schult
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, nach Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, dies öffentlich bekannt zu machen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 05.12.2011 keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Veröffentlicht im Internet am: 20.12.2011